



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07088**
Datum: 04.04.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	02.05.2024	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	07.05.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) - 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung – gemäß der Anlage 1.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Die Beschlussvorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Begründung:

Die Beschlussvorlage wird eingebracht, da mit der Satzungsänderung noch vor Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Rechtsgrundlage für die Vergabe von zusätzlichen, nicht in der Aufnahmesatzung dargestellten, Kapazitäten im Bildungsgang Gymnasium und Gesamtschulen gelegt wird. Die zusätzliche Schaffung von Kapazitäten im Bildungsgang Gymnasium und Gesamtschule ist notwendig, weil in diesen Bildungsgängen mehr Plätze benötigt werden als zum derzeitigen Zeitpunkt in der Aufnahmesatzung dargestellt sind.

Gemäß § 41 Abs. 2a SchulG LSA können Schulträger, die keine Schulbezirke nach § 41 Absatz 1a oder Schuleinzugsbereiche nach § 41 Absatz 2 festlegen, mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Dabei sind die Vorgaben der Schulentwicklungsplanung, der jeweilige Schulentwicklungsplan und die Notwendigkeiten der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zugrunde zu legen.

Dazu beschloss der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28.02.2024 die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – Aufnahmesatzung.

Diese ist an die Gegebenheiten des Anwahlverhaltens für das Schuljahr 2024/2025 anzupassen.

Die entstandenen fehlenden Kapazitäten an kommunalen Gymnasien und Gesamtschulen waren durch den Schulträger absehbar; weshalb dieser die Gründung einer Gesamtschule vorsah. Die Gründung einer Gesamtschule wurde aufgrund der Regularien der SePI-VO 2022 durch die obere Schulbehörde nicht genehmigt. Dem Schulträger stehen damit keine zusätzlichen Schulplätze in Bildungsgängen zur Verfügung, die mit dem Abitur abgeschlossen werden können.

Zudem sind, wie auch in den letzten Jahren, Veränderungen in den Übertrittsquoten in bestimmten Schulformen nur näherungsweise prognostizierbar, da sich die Eltern beim tatsächlichen Anwahlverhalten von vielen Faktoren leiten lassen.

Ebenso ist die Berücksichtigung von tatsächlich benötigten Wiederholerplätzen nicht präzise im Voraus zu bestimmen.

Die Zügigkeitserhöhungen wurden mit den jeweiligen Schulleitungen abgestimmt.

Zudem war in § 5 der Aufnahmesatzung die Kapazität der 4 zügigen Sekundarschule Am Fliederweg mit 140 Schülern aufgrund eines Redaktionsversehens zu hoch angegeben. Richtig ist eine Kapazität von 112 Schülern. Mit § 3 der zu beschließenden Satzung wird eine entsprechend korrigierende Änderung herbeigeführt.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Die 1. Satzung zur Änderung der Aufnahmesatzung schafft eine Rechtsgrundlage, um zusätzliche Schulplätze im Gymnasial- und Gesamtschulbereich anzubieten. Ohne diese Satzung hat die Stadt Halle (Saale) kein rechtssicheres Verfahren für die notwendige Schaffung weiterer Schulplätze.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Die Familienverträglichkeit der Beschlussvorlage wurde geprüft und angesichts der Rahmenbedingungen für gegeben befunden, um einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule für jedes Kind zu gewährleisten.

Anlagen:

- Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – 1. Änderung zur Aufnahmesatzung –
- Anlage 2 Synopse